

47. Bedarf der gesetzliche Vertreter eines Minderjährigen zu einem Rechtsgeschäfte, zu dem an sich die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist, dieser Genehmigung auch dann, wenn er das Rechtsgeschäft nicht in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter, sondern als Bevollmächtigter des Erblassers der von ihm vertretenen Person auf Grund einer ihm von diesem erteilten, über den Tod hinaus reichenden Vollmacht vornimmt?

V. Zivilsenat. Urz. v. 10. Januar 1923 i. S. G. u. Gen. (R.) w. R. (Weil). V 385/22.

I. Landgericht Stettin. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 9. Januar 1919 verkaufte die Klägerin zu 1 als Bevollmächtigte ihres seit dem 8. Dezember 1918 verstorbenen, am 20. Januar 1919 tot aufgefundenen Ehemannes auf Grund einer ihr von diesem erteilten und von ihr vorgelegten notariell beglaubigten Generalvollmacht vom 24. Februar 1913 durch notariellen Vertrag das ihrem Ehemann gehörige Hausgrundstück in S. sowie durch privatschriftlichen Vertrag das auf diesem Grundstück betriebene Zigarrengeschäft an den Beklagten. Nachdem die Auflassung und die Umschreibung des Grundstücks auf den Namen des Käufers stattgefunden hatte, auch die Übergabe des Grundstücks und des Geschäfts anfangs April 1919 erfolgt war, erhob die Klägerin zu 1, zugleich als gesetzliche Vertreterin ihrer minderjährigen Tochter, der Klägerin zu 2, in ihrer Eigenschaft als Erbin ihres verstorbenen Ehemannes gegen den Beklagten Klage auf Feststellung, daß die erwähnten Verträge und die Auflassung des Hauses nichtig bzw. unwirksam seien, und, daß sie und ihre Tochter Eigentümer des Grundstücks und des Geschäfts seien, sowie auf Herausgabe von Haus und Geschäft, hilfsweise auf Übertragung des Eigentums an dem Grundstück und dem Geschäft an die Klägerinnen. Zur Begründung machte sie u. a. geltend, die von ihr abgeschlossenen Verträge seien mangels Genehmigung des Vormundschaftsgerichts unwirksam. Das Landgericht gab der Klage statt, das Oberlandesgericht wies sie ab. Die Revision der Klägerinnen blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

... Ferner wendet sich die Revision gegen die Zurückweisung des

Klaggrundes, daß der Verkauf des Hauses und damit zufolge § 139 BGB. auch der damit zusammenhängende Verkauf des Geschäftes, unbeschwillen unwirksam seien, weil der Verkauf des Hauses mit Rücksicht auf die durch den Tod des Ehemannes der Klägerin zu 1 eingetretene Mitbeteiligung ihrer minderjährigen Tochter gemäß §§ 1686, 1643, 1821 Abs. 1 BGB. der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung bedürftig habe, die unstreitig nicht erteilt ist. Der Berufungsrichter hat unter Hinweis auf die Entscheidung des erkennenden Senats RW. Bd. 88 S. 345 diese Genehmigung für nicht erforderlich erachtet, weil die Klägerin zu 1 nicht als gesetzliche Vertreterin ihrer Tochter, sondern als Bevollmächtigte ihres Mannes gehandelt habe. Die Revision bekämpft diese Auffassung, weil sie mit den erwähnten, den Schutz minderjähriger Personen bezweckenden Vorschriften nicht in Einklang stehe, und die angegebene Entscheidung des Senats schon deshalb nicht in Betracht komme, weil es sich dort um einen gemäß § 79 G.B.D. in einer Grundbuchsache ergangenen Beschluß handele. Der Angriff der Revision ist jedoch nicht begründet. Mit Recht hat der Berufungsrichter aus der bezeichneten Entscheidung des Senats den Grundsatz entnommen, daß die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zu Rechtsgeschäften, zu denen der Vormund nach §§ 1821, 1822 BGB. dieser Genehmigung bedarf, nicht erforderlich ist, wenn die Rechtsgeschäfte nicht von einem Vormunde oder sonstigen gesetzlichen Vertreter als solchem, sondern von einem Bevollmächtigten eines Erblassers des Mündels auf Grund einer ihm über den Tod des Erblassers hinaus erteilten Vollmacht vorgenommen werden. Allerdings betraf diese Entscheidung eine Grundbuchsache. Allein die Besonderheiten des Grundbuchrechts spielen bei ihr, soweit es sich um den hier in Rede stehenden Grundsatz handelt, keine Rolle. An diesem Grundsatz ist auch festzuhalten. Denn aus den Vorschriften des BGB., nach denen zu gewissen Rechtsgeschäften der Vormund oder sonstige gesetzliche Vertreter der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf, ist nicht zu entnehmen, daß diese Genehmigung auch dann erforderlich ist, wenn diese Rechtsgeschäfte von einem Bevollmächtigten des Erblassers des Minderjährigen auf Grund einer über den Tod des Erblassers hinaus wirksamen Vollmacht vorgenommen werden. Diese Vollmacht ermächtigt daher ebenso wie eine vom Vormund mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erteilte Procura (§ 1822 Nr. 11 BGB.) ohne weiteres auch zur Vornahme von solchen im Rahmen der Vollmacht liegenden Rechtsgeschäften, zu denen der Vormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedürftig hätte (vgl. RG. Komm. § 1821 BGB. Anm. 3 zu Nr. 1 a. E., Planck § 1821 BGB. Anm. 11). Die gegenteilige Auffassung würde auch einer über den Tod hinaus erteilten Vollmacht in vielen Fällen einen wesentlichen Teil ihrer Bedeutung

entziehen. Denn sie würde nicht nur im Falle der Beteiligung minderjähriger Erben vielfach zu einer den Zwecken der Vollmacht widerstrebenden Einschränkung der Befugnisse des Bevollmächtigten und zu einer Verzögerung von Geschäften führen, deren alsbaldige Vornahme nach dem Tode des Erblassers gerade durch die Vollmacht sichergestellt werden sollte, sondern es würde, auch wenn Minderjährige nicht als Erben beteiligt sind, gleichwohl die Folge eintreten, daß diese Tatsache durch Erbringung von Nachweisen dargetan werden müßte, wodurch wiederum Weiterungen entstünden, die mit dem Zwecke der Vollmacht nicht verträglich sind (vgl. Dertmann, Bankarchiv Bb. 13 S. 5). Freilich ist nicht zu verkennen, daß der Minderjährige von dem hier vertretenen Standpunkte aus gegen nachteilige Folgen von Rechtsgeschäften, zu denen der Vormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedurfte, nicht in gleichem Maße geschützt ist, wenn diese Geschäfte von einem Bevollmächtigten auf Grund einer von seinem Erblasser erteilten Vollmacht vorgenommen werden. Allein diesem Bedenken ist keine durchschlagende Bedeutung beizumessen. Denn zunächst ist nicht zu übersehen, daß es sich immer um Rechtsgeschäfte handelt, die sich auf den Nachlaß des Erblassers beziehen, und daß dieser auch durch Anordnung einer Testamentsvollstreckung den Nachlaß der vormundschaftlichen Verwaltung, und damit auch Rechtsgeschäfte über ihn der sonst erforderlichen vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung entziehen konnte (S. 1913 S. 1000 Nr. 28). Sodann ist zu berücksichtigen, daß, sobald ein Schutzbedürfnis für den Minderjährigen sich herausstellt, die Möglichkeit offen bleibt, diesem Bedürfnis dadurch Rechnung zu tragen, daß der Vormund oder sonstige gesetzliche Vertreter des Minderjährigen, und im Falle eines Interessenwiderstreits nötigenfalls ein vom Vormundschaftsgericht zu bestellender Pfleger, die Vollmacht widerruft. Es hat denn auch das Kammergericht die von ihm früher (Nohow Bb. 41 S. 165) in der vorliegenden Frage vertretene abweichende Meinung nunmehr aufgegeben (Recht 1917 Nr. 1790). Der vorliegende Fall unterscheidet sich nun allerdings von dem RGZ. Bb. 88 S. 345 behandelten insofern, als dort eine über den Tod hinaus wirksame Vollmacht ausdrücklich erteilt war, während hier nach der Annahme des Berufungsrichters die Vollmacht infolge des Todes des Ehemannes der Klägerin zu 1 erloschen war und nur infolge der Schutzbestimmungen der §§ 172, 173 BGB. zugunsten des gutgläubigen Beklagten als fortbestehend zu gelten hat. Allein dieser Unterschied ist hier ohne Bedeutung. Denn es bleibt immer dabei, daß die Klägerin zu 1 nicht als gesetzliche Vertreterin ihrer Tochter gehandelt hat, und daß sie nur in dieser Eigenschaft vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung bedurft hätte.